



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**in Word und PDF an:**

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

*[martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)*

Luzern, 4. Mai 2021

Protokoll-Nr.: 536

## **Änderung der Jagdverordnung: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Jagdverordnung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates ist vorweg festzuhalten, dass die Bestandesentwicklung der Wolfspopulation in der Schweiz eine Dynamik erreicht hat, welche die Interessen- und Anspruchsgruppen mehr und mehr überfordert. Insbesondere die Auswirkungen im Umfeld von Wolfsrudeln lässt ein geordnetes Wildtiermanagement der zuständigen Behörden kaum mehr zu. Die Jagdgesetzgebung bezweckt, Schutz- und Nutzungsaspekte bestmöglich in Balance zu halten. Um das Zusammenleben zwischen Wölfen und Menschen in einer intensiv genutzten Umwelt bestmöglich aufrecht zu erhalten, genügen die heute geltenden bundesrechtlichen Rahmenvorgaben kaum mehr. Auch Kreise, die sich für das Existenzrecht der Wölfe einsetzen, erachten eine stärkere Lenkung des Bestandeswachstums als nötig.

Die Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat im vergangenen Herbst eine umfassende Revision der Jagdgesetzgebung abgelehnt. Die Neuerungen für ein vorsorgliches Management von Problemarten wurden vom Stimmvolk nicht gutgeheissen. Obwohl absehbar ist, dass mittel- und längerfristig proaktive Regulationsmöglichkeiten unumgänglich sein werden, kann dies unter den Bestimmungen des geltenden Jagdgesetzes nicht geschehen.

Die vorliegende Ordnungsrevision verbessert die Rahmenbedingungen für ein konfliktfreieres Zusammenleben von Mensch und Wolf im Sinn eines ausbalancierten Kompromisses zwischen Schutz und Nutzung nur zum Teil. Um als Sofortmassnahme die Spielräume von Abschuss und Regulation zu erweitern, wären nicht nur die Schwellen zur Tötung geschützter Tiere zu senken, sondern auch die Präventionsmassnahmen im Herdenschutz zu verbessern. Insofern anerkennen wir die Notwendigkeit, trotz Ablehnung der Gesetzgebungsrevision mittels Ordnungsrevision für den Moment eine gewisse Entschärfung der Situation herbeizuführen. Aus Respekt vor dem Volksentscheid vom 17. September 2020

und der Ablehnung der vorsorglichen Regulation lassen sich – unter dem weiterhin geltenden Jagdgesetz – nur Lockerungen des Wolfsschutzes begründen, die im Einklang mit dem geltenden Gesetz stehen.

Für die Beurteilung der vorliegenden Verordnungsanpassung ist zudem zentral, dass umsetzbare und klare Neuerungen geschaffen werden. Die Kantone mit ihren Jagdfachstellen und letztlich ihre Wildhüterinnen und Wildhüter werden die Umsetzung machen müssen. Die Thematik Grossraubwild, insbesondere der Wolf als Tierart, wird gesellschaftlich äusserst unterschiedlich bewertet und diskutiert. Daher ist es zwingend, dass die neuen Normen vor dem Gesetz zu bestehen vermögen. Die Widersprüchlichkeit zwischen Verordnungsinhalten und Erläuterungstexten (Materialien) ist hoch. Die gemäss Materialien abgeleiteten «Bestimmungen zwischen den Zeilen» werden in der Folge unabdingbar zu Rechtsstreitigkeiten durch die Instanzen führen. Das ist wenig hilfreich, weshalb wir für eine bessere Abstimmung zwischen Verordnungsinhalt und Erläuterungen plädieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat